

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 14/09 B

L 14 U 121/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 210/04 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. November 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über die erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen zur Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 1. Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, die im Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben soll (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung prüfen zu können.
- 3 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"ob eine besondere berufliche Betroffenheit gem. § 56 Abs. 2 S. 3 SGB VII bereits dann ausgeschlossen sei, wenn die bisherige berufliche Tätigkeit bzw. Nebenerwerbstätigkeit nach dem Versicherungsfall weiterhin zeitlich reduziert ausgeübt werden kann."
- 4 Der Kläger behauptet zwar, seine Frage ziele nicht nur auf seinen Einzelfall sondern habe grundsätzliche Bedeutung. Das Bundessozialgericht (BSG) habe zu den von ihm genannten "Ausschlusskriterien" noch nicht explizit Stellung genommen. Dennoch legt er die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dar, denn in seiner Beschwerdebegründung erwähnt er an anderer Stelle Entscheidungen des BSG zur Auslegung und Anwendung des § 56 Abs 2 Satz 3 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Insoweit hätte er aufzeigen müssen, dass die aufgeworfene Frage dennoch der Klärung bedarf. Hieran fehlt es.
- 5 Soweit der Kläger seine Frage auch auf die von ihm ausgeübte Nebenerwerbstätigkeit bezieht, fehlt es auch an der Darlegung der Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte er aufzeigen müssen, dass er mit dieser Nebentätigkeit bei der Beklagten unter Versicherungsschutz steht. Da es hieran fehlt, wird nicht deutlich, dass die von ihm aufgeworfene Frage hinsichtlich der Nebenerwerbstätigkeit in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig ist.



- 6 2. Soweit der Kläger seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der Divergenz stützt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist eine solche nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die die obersten Gerichtshöfe aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht den Zulassungsgrund der Abweichung begründet. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG den rechtlichen Kriterien - hier des BSG - widersprochen oder andere Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 7 Dies ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger hat zwar eine Passage aus der angefochtenen Entscheidung des LSG zitiert. Er stellt dieser eine Passage aus der Entscheidung des BSG vom 27.6.2000 (B 2 U 14/99 R) entgegen. Da sich die beiden Rechtssätze nicht offensichtlich widersprechen, hätte er weiter aufzeigen müssen, dass das LSG bewusst dem von ihm zitierten Rechtssatz des BSG widersprochen hat und worin dieser Widerspruch besteht. Dies lässt sich der Beschwerdebegründung jedoch nicht entnehmen.
- 8 3. Soweit der Kläger seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels stützt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist ein solcher dem Vorbringen ebenfalls nicht zu entnehmen. Er rügt einen Verfahrensfehler im Urteil der ersten Instanz, der in der Berufungsinstanz fortgewirkt hätte. Der Kläger erkennt, dass eine solche Fortwirkung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt. Er legt aber nicht dar, welche Umstände hier die Ausnahme der Fortwirkung begründen könnten.
- 9 Weiter rügt er, das LSG habe entgegen § 124 Abs 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden, obwohl er nicht wirksam zugestimmt habe. Zwar habe er der Verfahrensweise des LSG zugestimmt. Da das LSG ohne seine Zustimmung eine längere Verfahrensdauer in Aussicht gestellt habe, sei er aber in der Entscheidung nicht "frei" gewesen. Gründe, aus denen die von ihm abgegebene einseitige und unanfechtbare Prozesshandlung nicht wirksam sein könnte, hat er nicht bezeichnet. Insoweit hätte er zeigen müssen, dass und aus welchen Gründen allein die Möglichkeit einer längeren Verfahrensdauer seine Fähigkeit beeinträchtigen könnte, Prozessklärungen wirksam abzugeben (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, Vor § 60 Rn 11).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

